ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1996

zur Genehmigung des von Irland für das Jahr 1997 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(97/63/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG [2], insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben hat Irland ein Programm zur Tilgung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen [3], geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG [4], erfüllt sind.

Das irische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1997 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 96/598/EG der Kommission [5] festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Irland getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 1 400 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Irland vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997 genehmigt.

Artikel 2

Irland erläßt bis zum 1. Januar 1997 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Irland getragenen Kosten bzw. auf maximal 1 400 000 ECU festgesetzt, um die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,

— sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,

— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1998 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.
[2] ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.
[3] ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.
[4] ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.
[5] ABl. Nr. L 264 vom 17. 10. 1996, S. 24.